

Berlin, 03.05.2023

Stellungnahme des Deutschen Roten Kreuzes zum Referentenentwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Generalsekretariat

Carstennstraße 58
12205 Berlin
Tel. +49 30 85404-0
www.DRK.de
drk@DRK.de

Präsidentin
Gerda Hasselfeldt

Vorsitzender des Vorstands
Christian Reuter

Bereich/Team
B4/ B2

Bank für Sozialwirtschaft Köln
IBAN:DE58370205000005023300
BIC: BFSWDE33XXX

Berliner Sparkasse
IBAN:DE95100500006000099990
BIC: BELADEBEXX

Deutsche Bank
IBAN:DE92380700590058005000
BIC: DEUTDEDK380

Vorbemerkung

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) ist als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Es ist die größte Hilfsorganisation Deutschlands und Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Die Arbeit des DRK wird von den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität getragen.

Als Wohlfahrtsverband ist das DRK mit seinen Einrichtungen, Angeboten und Diensten in allen Feldern der Wohlfahrts- und Sozialarbeit sowohl mit ehrenamtlich als auch hauptamtlich Tätigen aktiv.

Wie keine andere soziale oder humanitäre Bewegung in Deutschland kann das DRK durch seine einzigartige Stellung eine Vielzahl vernetzter Hilfen, Beratungen und Leistungen anbieten – lokal, regional, national und international. Das Deutsche Rote Kreuz nimmt in seiner anwaltschaftlichen Funktion die Interessenvertretung von benachteiligten Bevölkerungsgruppen („most vulnerable“) wahr.

Das DRK nimmt entsprechend seines Selbstverständnisses die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken. Im Zeichen der Menschlichkeit setzt sich das DRK für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.

Mit dem Schreiben vom 04.04.2023 wurde dem DRK vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz die Möglichkeit eingeräumt, zum Referentenentwurf des Klimaanpassungsgesetzes Stellung zu nehmen. Das DRK hat dies gerne wahrgenommen und begrüßt den Gesetzesentwurf sowie den erkennbaren Willen des Gesetzgebers, die bestehenden als auch zukünftigen Gefahren durch die Klimakrise abzumildern und die Anpassungsfähigkeit in Deutschland zu stärken.

Im Folgenden finden Sie unsere detaillierten Hinweise und Bewertungen. Es wird jeweils oben der relevante Abschnitt des Referentenentwurfs zitiert und nachfolgend die Anmerkungen aufgeführt. Die Abschnitte des Entwurfs, zu denen es keine Anmerkungen gab, wurden nicht mehr gesondert aufgeführt.

B. Lösung

Referentenentwurf:

Um die Klimaanpassung auf eine verbindliche Grundlage zu stellen, sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Bundesregierung eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie vorlegt und umsetzt. Die Strategie wird alle vier Jahre unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse fortgeschrieben. Sie enthält unter anderem messbare Ziele und Indikatoren für die Zielerreichung. Die Ziele sind durch geeignete Maßnahmen auf Bundesebene zu unterlegen. Es werden ebenfalls Empfehlungen für Maßnahmen der Länder aufgenommen. Ein Monitoring über die beobachteten Folgen des Klimawandels wird verbindlich eingeführt. (...)

(...)

Ein Berücksichtigungsgebot regelt, dass alle Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel des Gesetzes fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen haben. Es besteht auch ein planerisches Verschlechterungsverbot hinsichtlich der Vulnerabilität von Grundstücken, Bauwerken sowie der verschiedenen Gebiete insgesamt. Die Versiegelung von Böden ist auf ein Minimum zu begrenzen.

Bewertung/Hinweise:

Das DRK begrüßt die strategische Zielsetzung und Umsetzung einer

vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie sowie das verbindliche Monitoring über die beobachteten Folgen des Klimawandels sehr. Es ist darüber hinaus bereit, diesen Ansatz auf nationaler und internationaler Ebene aktiv zu unterstützen und in eigenen Handlungsfeldern umzusetzen.

Das Deutsche Rote Kreuz kann als Experte, Berater und wichtiger Akteur im Themenbereich Umsetzung von vorsorgenden Maßnahmen in der Gesundheit (Vorsorge für vulnerable Gruppen) und im Bevölkerungsschutz (bes. der Vorbereitung auf klimabedingte Katastrophen & Antizipation ihrer Auswirkungen) platziert werden.

Das DRK kann seine langjährige, weitreichende Erfahrung im In- und Ausland sowie die Erfahrung aus der Rotkreuz-Rothalbmond-Bewegung im Monitoring nutzen und sie in beratender Funktion bereitstellen.

Ein Berücksichtigungsgebot für alle Träger öffentlicher Aufgaben, wodurch das DRK mit seinen Einrichtungen direkt betroffen sein wird, erfordert eine angemessene Beteiligung und finanzielle Ausstattung.

Ein Verschlechterungsverbot sollte auf die Vulnerabilität von gesundheitlichen Dienstleistungen und Einrichtungen im Gesundheitsbereich ausgeweitet werden. Der Gesetzentwurf benennt eben diese Berücksichtigung vulnerabler Gruppe bereits im Begründungsabschnitt zu §1.

Zu § 8 (Berücksichtigungsgebot, Verschlechterungsverbot)

Referentenentwurf:

Die Kosten für das Berücksichtigungsgebot und seine Konkretisierungen können hier nicht beziffert werden. Sie betreffen alle Träger öffentlicher Aufgaben in Bund, Ländern und Gemeinden in einer nicht bestimmbar Anzahl von Entscheidungen.

Bewertung/Hinweise:

Die zu erwartenden Kosten, die durch das Berücksichtigungsgebot für alle öffentliche Träger entstehen, sind durch eine angemessene und auskömmliche Ausstattung der Förderlandschaft sicherzustellen. Näheres siehe Kommentierung zu § 12.

Positionierung des Deutschen Roten Kreuzes zu einzelnen Paragraphen

§ 1 Ziel und Zweck des Gesetzes

Referentenentwurf

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie der Natur und der Ökosysteme negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die drohenden Schäden, weitestgehend zu vermeiden und nicht vermeidbare Auswirkungen möglichst zu reduzieren. Die Widerstandsfähigkeit ökologischer und gesellschaftlicher Systeme gegenüber den auch in Zukunft fortschreitenden klimatischen Veränderungen soll zur Bewahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse unter Beachtung des Vorsorgeprinzips gesteigert und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden. Die Vertiefung sozialer Ungleichheiten durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels soll verhindert werden.
- (2) Um dieses übergreifende Ziel zu erreichen, schafft dieses Gesetz einen Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassung in Deutschland. Damit soll eine zielgerichtete Steuerung der Klimaanpassung in allen erforderlichen Handlungsfeldern und auf allen Ebenen erreicht werden.

Bewertung/Hinweise

- (1) Das DRK begrüßt insbesondere die Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und die Zielsetzung der Verhinderung einer Vertiefung sozialer Ungleichheiten.
- (2) Auch an dieser Stelle hat das DRK langjährige Erfahrungen im internationalen und nationalen Kontext, wie Risiken vulnerabler Gruppen durch den Klimawandel identifiziert und mögliche Auswirkungen antizipiert und vermindert werden.

§ 3 Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie

Referentenentwurf

(2) Als Struktur der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie werden mindestens folgende Cluster und in ihnen zusammengefasste Handlungsfelder festgelegt:

4. das Cluster Gesundheit umfasst das Handlungsfeld menschliche Gesundheit

6. das Cluster Stadtentwicklung, Raumplanung, Bevölkerungsschutz umfasst die Handlungsfelder

- a) Raumordnung, Regional- und Bauleitplanung und
- b) Bevölkerungsschutz

(3) Die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie

5. legt einen Mechanismus zur Bewertung der Fortschritte in der Zielerreichung fest.

Im Rahmen der Benennung und Empfehlung von Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 sollen nachhaltige Anpassungsmaßnahmen Vorrang haben, insbesondere solche, die ausgeprägte Synergien zu den Bereichen des natürlichen Klimaschutzes, des Schutzes der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Stadtentwicklung aufweisen.

(4) Die Länder und die Öffentlichkeit sind bei der Festlegung von messbaren Zielen und den entsprechenden Indikatoren sowie der Auswahl von Maßnahmen zu beteiligen.

Bewertung/Hinweise

Zu 4.) Das DRK begrüßt die Aufnahme des Clusters und des Handlungsfeldes.

Zu 6.b) Das DRK unternimmt bereits Vorbereitungen, wie der Katastrophen- und Zivilschutz Bemühungen zur Klimawandelanpassung unternehmen kann. Beispiele sind hier das Mobile Betreuungsmodul 5000 oder das Konzept des vorausschauenden Bevölkerungsschutzes (Antizipation).

Zu (3) 5. (4) Bei der Festlegung von messbaren Zielen und entsprechenden Indikatoren sowie der Auswahl von Maßnahmen ist eine enge, inhaltliche Begleitung durch das DRK wünschenswert.

§10 Klimaanpassung der Länder

Referentenentwurf

(3) 2. eine Klimarisikoanalyse und Analysen bereits eingetretener Auswirkungen des Klimawandels nach Absatz 2,

Bewertung/Hinweise

Eine Klimarisikoanalyse und Analysen der bereits eingetretenen und künftigen Auswirkungen sind ausdrücklich zu begrüßen. Wir begrüßen die Bezugnahme auf die genannte Studie von Flaute et al. (2022).

Wir möchten darauf verweisen, dass der Gesundheitsbereich als Sektor mit den stärksten Auswirkungen durch den Klimawandel genannt wird. Die Auswirkungen sollten insbesondere in den Handlungsfeldern Gesundheit und Bevölkerungsschutz ausführlicher analysiert und quantifiziert werden.

§11 Berichte der Länder

Referentenentwurf

(2) 4. Beispiele für bewährte Zusammenarbeit mit Interessengruppen, die besonders anfällig für die Auswirkungen des Klimawandels sind, und dem privaten Sektor,

Bewertung/Hinweise

Das DRK begrüßt die Berücksichtigung von durch den Klimawandel besonders exponierte und vulnerabler Gruppen. Als Teil der Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und weltweit größten, humanitären Netzwerks arbeitet das DRK über die humanitäre Hilfe eng mit diesen Gruppen zusammen. Es kann speziell den Austausch mit dem Rotkreuz-Rothalbmond-Klimazentrum, anderen Rotkreuz-Gesellschaften in Europa als auch

zwischen Wetterdiensten, Entscheidungsträgern und Anwendern unterstützen und fördern.

§12 Klimaanpassungskonzepte

Referentenentwurf

(4) In Klimaanpassungskonzepten nach Absatz 1 sind insbesondere bestehende Hitzeaktionspläne, Starkregenkarten sowie Landschafts- und Grünordnungspläne zu berücksichtigen. (...)

(5) Die Bundesregierung unterstützt Träger öffentlicher Aufgaben bei der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten im Rahmen der bestehenden Förderlandschaft.

Bewertung/Hinweise

Zu (4): Neben Hitzeaktionsplänen, Starkregenkarten sollten auch bestehende „potentielle Überschwemmungsgebiete“ in Klimaanpassungskonzepten berücksichtigt werden.

Zu (5): Das DRK begrüßt die Unterstützung bei der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten, weist aber darauf hin, dass dafür auskömmliche Fördermittel bereitgestellt werden müssen. Die "bestehende Förderlandschaft“ ist in ihrer finanziellen Ausstattung nicht ausreichend.